



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Gebührenordnung städtische Gebäude

Erstellt von:
Leon Schönherr

Datum:
17.09.2026

Haushaltsmittel sind vorhanden:

☐

ja

☐

nein

☒

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	19.09.2026		vorberatend
Finanzausschuss	21.10.2026		vorberatend
Sozialausschuss	21.10.2026		vorberatend
Bau- und Umweltausschuss	21.10.2026		vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	09.11.2026		beschließend

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit geltende Gebührenordnung der Stadt Leun für die Nutzung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen wurde am 12. November 2018 beschlossen. Sie gilt für das Dorfgemeinschaftshaus Biskirchen, das Dorfgemeinschaftshaus Bissenberg, das Haus der Begegnung Leun, die Turn- und Mehrzweckhalle Leun sowie das Dorfgemeinschaftshaus Stockhausen. Die Gebühren dienen der Deckung des Aufwandes, der der Stadt durch die Überlassung und Nutzung der jeweiligen Einrichtungen entsteht.

Die seit 2018 geltenden Benutzungs- und Nebengebühren sollen mit Wirkung zum Jahr 2027 angepasst werden. Der vorliegende Entwurf sieht hierzu im Wesentlichen eine Verdoppelung der bisherigen Gebührensätze vor. Dies betrifft sowohl die Benutzungs- und Reinigungsgebühren der einzelnen Einrichtungen als auch die Gebühren für die Nutzung der Zapf- und Thekenanlagen, die Stromkosten für die Küchennutzung sowie die Gebühren für die Nutzung von Geschirr.

So beträgt beispielsweise die bisherige Benutzungsgebühr für den Saal des Dorfgemeinschaftshauses Bissenberg bei Familienfeiern und vergleichbaren Veranstaltungen 60,00 Euro zuzüglich einer Reinigungsgebühr von 41,00 Euro. Nach dem vorliegenden Entwurf sollen diese Beträge auf 120,00 Euro beziehungsweise 82,00 Euro angepasst werden. Für öffentliche Veranstaltungen örtlicher Träger mit Bewirtung und Veranstaltungen überörtlicher Träger soll die Benutzungsgebühr dort von derzeit 100,00 Euro auf 200,00 Euro und die Reinigungsgebühr von 44,00 Euro auf 88,00 Euro erhöht werden. Vergleichbare Anpassungen sind für die übrigen städtischen Einrichtungen vorgesehen.

Auch die weiteren nutzungsabhängigen Gebühren werden entsprechend angepasst. Die Pauschale für die Nutzung der Zapf- und Thekenanlage soll beispielsweise von 20,00 Euro auf 40,00 Euro und bei alleiniger Nutzung der Thekenanlage von 10,00 Euro auf 20,00 Euro erhöht werden. Die Kosten für den Küchenstrom sollen von 0,45 Euro auf 0,90 Euro je Kilowattstunde beziehungsweise bei pauschaler Abrechnung von 15,00 Euro auf 30,00 Euro täglich angepasst werden.

Die bisherigen Regelungen zur Gebührenbefreiung insbesondere für soziale Veranstaltungen, Jahreshauptversammlungen und regelmäßige Übungsstunden örtlicher Vereine und Gruppen sowie die Möglichkeit einer gebührenfreien kommerziellen Veranstaltung je Leuner Verein und Jahr bleiben nach dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich bestehen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist insbesondere § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG). Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind grundsätzlich so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden; das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. Bei der Gebührenbemessung können unter anderem soziale Gesichtspunkte und ehrenamtliche Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Mit der Anpassung soll die seit dem Jahr 2018 bestehende Gebührenstruktur für die Nutzung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen aktualisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Benutzungs-, Reinigungs- und sonstigen nutzungsabhängigen Gebühren sind gegenüber der derzeit geltenden Gebührenordnung grundsätzlich höhere Einnahmen aus der Vermietung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen zu erwarten.

Die konkrete Höhe der zusätzlichen Einnahmen kann nicht abschließend beziffert werden, da diese von der Anzahl, Art und Dauer der jeweiligen Nutzungen sowie von bestehenden Gebührenbefreiungen abhängig ist. Die im Entwurf weiterhin vorgesehenen Gebührenbefreiungen, insbesondere zugunsten örtlicher Vereine und sozialer Veranstaltungen, begrenzen zugleich die finanziellen Auswirkungen der Gebührenanpassung.

Zusätzliche unmittelbare Aufwendungen für den städtischen Haushalt entstehen durch den Erlass der neuen Gebührenordnung nicht.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenordnung der Stadt Leun für die Nutzung der städtischen Gebäude in der vorgelegten Fassung.

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Stadt Leun vom 12. November 2018 außer Kraft.

Anlage(n):

1. Gebührenordnung DGH's -aktuell gültig-
2. Gebührenordnung DGH -Entwurf-